

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, LGBl. Nr. 20, geändert wird**

Auf Grund der §§ 4, 5, 7, 11, 13, 14, 19 bis 24, 26, 27, 30 bis 32, 34 bis 41, 46 und 47 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/201x, wird verordnet:

Die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, LGBl. Nr. 20, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 88/2009, wird wie folgt geändert:

#### *1. § 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als bebaute Fläche die senkrechte Projektion des Gebäudes einschließlich aller raumbildenden oder raumergänzenden Vorbauten auf eine waagrechte Ebene; als raumbildend oder raumergänzend sind jene Bauteile anzusehen, die allseits baulich umschlossen sind. Unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile bleiben bei der Ermittlung der bebauten Fläche außer Betracht. Angebaute Gebäude sowie Nebengebäude, die für berufliche Zwecke spezifisch ausgestattet sowie nicht für Wohnnutzzwecke geeignet sind, sind nicht zu berücksichtigen. Offene Stiegenhäuser, offene Balkone, Terrassen und Loggien zählen nicht zur bebauten Fläche.“

#### *2. § 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Außer im Bereich der Eigenheime ist auf Menschen mit speziellen Bedürfnissen wie ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen insofern im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 Bgld. WFG 2005 Bedacht zu nehmen, als bauliche Barrieren innerhalb und außerhalb des Gebäudes vermieden werden müssen. Wird ein Personenaufzug eingebaut, muss dieser stufenlos erreichbar sein, einen stufenlosen Zugang zu allen Geschossen ermöglichen, eine für einen Rollstuhl samt Begleitperson ausreichend bemessene Kabinengröße aufweisen und aus einer sitzenden Stellung bedient werden können. Werden Wohnbauförderungsmittel für behindertengerechte Maßnahmen beantragt, hat die Ausführung nachweislich gemäß der ÖNORM B 1600 über „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, herausgegeben am 1. Mai 2005 vom Österreichischen Normungsinstitut, zu erfolgen.“

#### *3. § 3 Abs. 2 lautet:*

„(2) Außer im Bereich der Eigenheime ist bei der Errichtung von Gebäuden auf Menschen mit speziellen Bedürfnissen wie ältere Menschen und Menschen mit Behinderung ergänzend zu Abs. 1 und unabhängig von der Beantragung von Wohnbauförderungsmittel für behindertengerechte Maßnahmen jedenfalls durch folgende Maßnahmen Bedacht zu nehmen:

1. Der Eingang in das Erdgeschoss muss stufenlos erreichbar sein.
2. Vor Hauseingangstüren muss eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser bestehen.
3. Die Hauseingangstür muss eine nutzbare Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen.
4. Erforderliche Türanschläge sowie Niveauunterschiede von Hauseingangstüren dürfen nicht größer als 2 cm und müssen gut überrollbar sein. Bei Türen, an die erhöhte Anforderungen hinsichtlich Schall- und Wärmeschutz gestellt werden, darf der Türanschlag nicht größer als 3 cm sein.
5. Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume müssen eine lichte Breite des Bewegungsraumes von mindestens 120 cm aufweisen. Die lichte Breite darf durch Einbauten und vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Unberücksichtigt bleiben stellenweise Einengungen.

gen von maximal 10 cm auf eine Länge von maximal 100 cm (zB Pfeiler, Beschläge, Türen in geöffnetem Zustand). Am Ende horizontaler Verbindungswege und bei Richtungsänderungen muss die Bewegungsfläche mindestens 150 cm Durchmesser aufweisen. Ist bei Stichgängen die Ausführung der Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser nicht möglich, so ist zumindest eine Leerverrohrung für automatische Türöffner vorzusehen.

6. Horizontale Verbindungswege und Vorräume müssen grundsätzlich stufenlos ausgeführt werden. Unvermeidbare Niveauunterschiede müssen durch Rampen oder durch Personenaufzüge ausgeglichen werden.“

4. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und bei Reihenhäusern ist für die positive Erledigung eines Förderungsansuchens erforderlich, dass neben der Erfüllung aller technischen Voraussetzungen bei Bauvorhaben

1. bis zu fünf Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest drei
2. bis zu sieben Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest fünf
3. mit mehr als sieben Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest drei Viertel der geplanten Wohnungen oder Reihenhäuser Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, die als begünstigte Personen im Sinne des § 10 Bgld. WFG 2005 anzusehen sind.“

5. Im § 3 Abs. 5 entfällt in der Tabelle die Wortfolge:

„bis 31. Dezember 2009	40	30
bis 1. Jänner 2010	40	25“

6. Im § 3 Abs. 6 entfällt in der Tabelle die Wortfolge:

„bis 31. Dezember 2009	70	50“
------------------------	----	-----

7. Im letzten Satz des § 3 Abs. 7 werden die Wortfolge „Werden in einem Ansuchen“ durch das Wort „Bei“ und die Wortfolge „mit mehr als fünf Wohnungen als Gesamtanlage oder Wohnheime eingereicht,“ durch die Wortfolge „und Wohnheimen“ ersetzt.

8. Im § 5 werden nach dem Wort „Ausgedinge“ ein Beistrich und die Wortfolge „Fruchtgenussrecht, Vorkaufrecht“ eingefügt.

9. § 9 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. ein Betrag von 50 Euro je m<sup>2</sup> bebauter Fläche für ein Objekt im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 5 Bgld. WFG 2005, wobei die höchstmögliche Förderung mit 10.000 Euro begrenzt ist. Werden betreffend ein Eigenheim mit mehreren Wohneinheiten getrennte Ansuchen je Wohneinheit eingebracht, ist die höchstmögliche Förderung für das gesamte Objekt mit 10.000 Euro begrenzt (Ortskernzuschlag).“

10. § 9 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. ein Betrag von 50 Euro je m<sup>2</sup> bebauter Fläche bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 5 Bgld. WFG 2005 (Ortskernzuschlag).“

11. § 10 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. ein Betrag von 50 Euro je m<sup>2</sup> bebauter Fläche für ein Objekt im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 3 Bgld. WFG 2005, wobei die höchstmögliche Förderung mit 10.000 Euro begrenzt ist. Werden betreffend ein Eigenheim mit mehreren Wohneinheiten getrennte Ansuchen je Wohneinheit eingebracht, ist die höchstmögliche Förderung für das gesamte Objekt mit 10.000 Euro begrenzt (Ortskernzuschlag).“

12. § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. ein Betrag von 50 Euro je m<sup>2</sup> bebauter Fläche bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Z 3 Bgld. WFG 2005 (Ortskernzuschlag).“

13. § 13 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. ein Betrag von 50 Euro je m<sup>2</sup> bebauter Fläche für ein Objekt im Sinne des § 34 Abs. 1 lit. c Bgld. WFG 2005, wobei die höchstmögliche Förderung mit 10.000 Euro begrenzt ist. Werden betreffend ein Eigenheim mit mehreren Wohneinheiten getrennte Ansuchen je Wohneinheit einge-

bracht, ist die höchstmögliche Förderung für das gesamte Objekt mit 10.000 Euro begrenzt (Ortskernzuschlag).“

14. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist ein Schätzgutachten einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Gebäudewert und den Wert der Liegenschaft vorzulegen. Wenn der Kaufvertrag auch andere Gebäude (-teile), Bauten oder Bauwerke umfasst, ist im Schätzgutachten der auf die förderbare Nutzfläche bezogene Wert gesondert auszuweisen. Wird von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber kein Schätzgutachten vorgelegt, kann die Förderhöhe unter Anwendung der Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 auf Basis des Kaufpreises ermittelt werden, wobei unter Heranziehung des vorgelegten Energieausweises die sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Höchstbeträge anzuwenden sind:

Energiekennzahl (nicht interpoliert)	Pauschalbetrag in €
≤ 55	40.000
≤ 60	35.000
≤ 65	30.000
≤ 70	25.000
> 70	20.000

15. Im ersten Satz des § 16 Abs. 2 entfallen der Beistrich und die Wortfolge „wobei die maximal förderbare Nutzfläche im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 2 Bgld. WFG 2005 begrenzt ist“.

16. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Je nach dem Grad der prozentuellen Unterschreitung (Verbesserung gegenüber dem nach § 3 Abs. 5 erforderlichen Sollwert) werden bei der Errichtung nach § 19 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 Punkte nach folgenden Tabellen ermittelt:

#### Errichtung von Eigenheimen

Unterschreitung in %	Punkte
≥ 25	6
≥ 50	12
≥ 70	25

#### Errichtung von Wohnungen, Wohnheimen, Reihenhäusern und Gruppenwohnbauten

Unterschreitung in %	Punkte
≥ 30	1
≥ 50	3
≥ 70	5

17. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Je nach dem Grad der prozentuellen Unterschreitung (Verbesserung gegenüber dem nach § 3 Abs. 6 erforderlichen Sollwert) werden bei der umfassenden Sanierung nach § 30 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 Punkte nach folgenden Tabellen ermittelt:

#### Umfassende Sanierung von Eigenheimen

Unterschreitung in %	Punkte
≥ 15	5
≥ 30	12
≥ 45	27
≥ 60	50
≥ 80	100

#### Umfassende Sanierung von Wohnungen, Wohnheimen, Reihenhäusern und Gruppenwohnbauten

Unterschreitung in %	Punkte
≥ 15	1

≥ 30	2
≥ 45	3
≥ 60	4
≥ 80	5

18. Im § 29 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „Die Wohnbeihilfe“ der Satz „Die Wohnbeihilfe wird monatlich ausbezahlt.“ eingefügt und es entfallen das Wort „monatlich“ und der darauf folgende Beistrich.

19. Im § 33 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für ein Eigenheim mit mehr als einer Wohneinheit kann die Förderung nur ein Mal in der sich aus § 34 Abs. 1 ergebenden Höhe bezogen werden.“

20. § 37 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx wird Folgendes festgelegt:

1. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.
2. Mit Ausnahme von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und Abs. 3 sind die Bestimmungen der Verordnung auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Förderungsansuchen nicht anzuwenden.
3. Die Bestimmungen der Verordnung sind auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß § 4 Abs. 2 zugesicherte aber noch nicht zur Gänze zugezählte Darlehen nicht anzuwenden.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, und die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, LGBl. Nr. 20, sind am 1.1.2005 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, LGBl. Nr. 64/2009, ist am 13. August 2009 in Kraft getreten. Dadurch ist es erforderlich geworden, sowohl die Bestimmungen des Bgld. WFG 2005 als auch der Bgld. WFVO 2005 anzupassen.

Am 1. September 2010 ist das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz in Kraft getreten, was einzelne Anpassungen erforderlich macht.

Weiters haben sich seit Inkrafttreten der Bgld. WFVO 2005 im Rahmen der Erfahrungen mit der Vollziehung einzelne Verbesserungsmöglichkeiten ergeben.

### **Ziel:**

Umsetzung der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, LGBl. Nr. 64/2009

Anpassungen aufgrund des Inkrafttretens des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes

Verbesserungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und ältere Menschen

Umsetzung einzelner durch die Vollziehungspraxis aufgezeigter Verbesserungsmöglichkeiten

### **Lösung:**

Novellierung der Burgenländischen Wohnbauförderungsverordnung 2005

### **Alternative:**

Keine auf Grund der Verpflichtungen nach der Art. 15a B-VG Vereinbarung bzw. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit allen Vor- und Nachteilen.

### **Kosten:**

Durch die Novelle werden sich in einem bestimmten Umfang Einsparungen ergeben. Mit Mehrkosten ist jedenfalls nicht zu rechnen.

### **EU - Konformität:**

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu europarechtlichen Regelungen.

## **A) Allgemeiner Teil**

Besonderes Augenmerk wird auf die Förderung für ökologisches und energieeffizientes Bauen gelegt, um durch entsprechende Anreize einen Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles sowie zur optimalen Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, LGBl. Nr. 64/2009 zu leisten.

Im Wesentlichen sollen durch die Verordnung nachstehende Vorhaben umgesetzt werden:

1. Mit den bisherigen Regelungen zur Berechnung der Höhe des möglichen Ortskernzuschlages konnte kein Auslangen gefunden werden. Entsprechende Ergänzungen sollen eine zweckmäßige Zuerkennung des Ortskernzuschlages unter Anlegung einheitlicher Kriterien gewährleisten.
2. Um bei behindertengerechten Maßnahmen Verbesserungen herbeizuführen, werden zusätzliche Kriterien vorgesehen. Ein barrierefreier und behindertengerechter Zugang zu mehrgeschossigen Wohnbauten ist jedenfalls zu berücksichtigen.
3. Die Berechnung der Förderhöhe beim Althausankauf soll neben der bisherigen Berechnungsart alternativ an die Energiekennzahl des Objektes gekoppelt sein.
4. Die Auszahlung der Wohnbeihilfe soll monatlich erfolgen und die förderbare Nutzfläche an die Bestimmungen der anderen Bundesländer angeglichen werden.

Im Übrigen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 2 Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung wird die bebaute Fläche definiert. Die bebaute Fläche ist für die Berechnung des möglichen Ortskernzuschlages relevant: dieser wird hinkünftig nicht mehr aufgrund der Wohnnutzfläche, sondern anhand der bebauten Fläche errechnet. Mit dieser neuen Regelung soll eine zweckmäßige Handhabung des Ortskernzuschlages gewährleistet sein.

### **Zu § 3 Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass geförderte mehrgeschossige Gebäude für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich sind. Bereits die Außenanlagen sollen so gestaltet sein, dass keine Barrieren oder sonstigen Hindernisse das Betreten des Gebäudes erschweren bzw. ohne Hilfe für Menschen mit Behinderung gänzlich unmöglich machen. Auch der Einbau einer Liftanlage soll so gestaltet sein, dass ein Bedienen für Menschen mit Behinderung möglich ist und jedes Geschoss barrierefrei erreichbar ist. Wird im mehrgeschossigen Wohnbau für behindertengerechte Baumaßnahmen ein Behindertenzuschlag zuerkannt, so sind zumindest die Anforderungen der ÖNORM B1600 nachweislich einzuhalten. Die ÖNORM B1600 sowie die entsprechenden Unternormen sind diesfalls grundsätzlich einzuhalten; in besonderen Ausnahmefällen kann jedoch mit Vorlage einer Bestätigung eines Behindertenverbandes eine glaubhafte und durch ein Gutachten belegte Abweichung bei gleichzeitiger Verbesserung der Wohnsituation erfolgen. Ein Beispiel dafür wäre u.a. wenn die vorgeschriebene Anbringung der Haltegriffe für eine spezielle Person in einer anderen Form komfortabler wäre und zu mehr Sicherheit führen würde. Sollten die Mindestkriterien nicht erfüllt werden, gelangt der beantragte Behindertenzuschlag nicht zur Auszahlung.

### **Zu § 3 Abs. 2:**

Die aufgezählten Kriterien sind bei der Errichtung eines mehrgeschossigen Wohngebäudes einzuhalten. Dadurch soll für Menschen mit Behinderung ein problemloser Zugang zu den Gebäuden gewährleistet sein. Die aufgezählten Kriterien entsprechen einzelnen Bestimmungen der ÖNORM B1600 und stellen eine Mindestanforderung dar.

### **Zu § 3 Abs. 3:**

Um Leerstehungen im mehrgeschossigen Wohnbau weitestgehend zu vermeiden, wurde die für die Antragstellung erforderliche Mindestanzahl an begünstigten Personen angehoben. Bei bis zu 7 Wohneinheiten ist die Anzahl der erforderlichen begünstigten Personen gestaffelt; ab 8 Wohneinheiten sind zumindest 75% begünstigte Bewerberinnen oder Bewerber in Sinne des Gesetzes erforderlich, um ein Projekt bei der Förderstelle einreichen zu können.

**Zu § 3 Abs. 7:**

Die Vorlage eines Gesamtenergiekonzeptes bei Beantragung einer Förderung im mehrgeschossigen Wohnbau ist unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten erforderlich. Mit dieser Bestimmung soll für die Förderstelle nachvollziehbar dargelegt werden, warum u.a. ein bestimmtes Heizungssystem gewählt wurde, welche sonstigen ökologischen Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen und sonstigen Schadstoffen gesetzt wurden und sollen die entsprechenden Auswirkungen aufgezeigt werden. Mit dieser Maßnahme soll die Erreichung des Kyoto-Zieles unterstützt und sollen die entsprechenden Maßnahmen auswertbar dargestellt werden.

**Zu § 5:**

Aufgrund der vermehrt auftretenden grundbücherlich intabulierten Fruchtgenussrechte wird dem Land die Möglichkeit eingeräumt, auf die vorrangige grundbücherliche Sicherstellung zu verzichten. Bei einem grundbücherlich sichergestellten Vorkaufsrecht einer Gemeinde kann ebenfalls auf die vorrangige grundbücherliche Sicherstellung des zugesicherten Förderungsbetrages von Seiten des Landes verzichtet werden. Diese Bestimmungen sind aber nur anzuwenden, wenn gewährleistet ist, dass die ausnahmsweise nachrangige Besicherung die Rückzahlung des Darlehensbetrages ausreichend sicherstellt.

**Zu § 9 Abs. 1 Z 3:**

Für Objekte, die im Ortskern errichtet werden (ein entsprechendes Gutachten ist der Förderstelle vorzulegen), kann ein zusätzlicher Förderungsbetrag - der so genannten Ortskernzuschlag - zuerkannt werden. Der Ortskernzuschlag beträgt € 50,- je m<sup>2</sup> bebauter Fläche und darf pro gefördertes Objekt den Höchstbetrag von € 10.000,- nicht überschreiten.

**Zu § 9 Abs. 2 Z 3:**

Für Objekte im mehrgeschossigen Wohnbau, die im Ortskern errichtet werden (ein entsprechendes Gutachten ist der Förderstelle vorzulegen), kann ein zusätzlicher Förderungsbetrag - der so genannten Ortskernzuschlag - zuerkannt werden. Der Ortskernzuschlag beträgt € 50,- je m<sup>2</sup> bebauter Fläche.

**Zu § 10 Abs. 1 Z 3:**

Siehe die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Z 3.

**Zu § 10 Abs. 2 Z 1:**

Siehe die Ausführungen zu § 9 Abs. 2 Z 3.

**Zu § 13 Abs. 1 Z 2:**

Siehe die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Z 3.

**Zu § 13 Abs. 3:**

Um ein Darlehen für einen Althausankaufes beantragen zu können, ist es erforderlich, dem Ansuchen ein Schätzgutachten einer oder eines gerichtlich beideten Sachverständigen anzuschließen. Die Förderhöhe orientiert sich unter anderem am Kaufpreis. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass dem Förderansuchen ein überteuerter und nicht dem realen Wert der Liegenschaft und des Gebäudes entsprechender Kaufpreis zugrunde gelegt wird. Sollte ein Schätzgutachten nicht vorgelegt werden, wird die Höhe des möglichen Darlehensbetrages anhand der Energiekennzahl des beim Ansuchen vorgelegten Energieausweises errechnet. Je geringer die Energiekennzahl, desto höher ist die Förderhöhe. Auch bei dieser Art der Berechnung der Förderhöhe ist der förderbare Kaufpreis maßgebend. Es erfolgt keine Differenzierung nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis des jeweiligen Gebäudes. Die maximale Förderhöhe aufgrund des vorgelegten Energieausweises ist mit € 40.000,- begrenzt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Einkommensgrenzen sind insofern anzuwenden, als das gesetzliche Mindesteinkommen erreicht werden muss und das gesetzlich vorgeschriebene Höchsteinkommen nicht überschritten werden darf. Wird die Energiekennzahl von 70 kWh/m<sup>2</sup>a (Kilowattstunde pro Quadratmeter und Jahr) überschritten, halbiert sich die mögliche Förderhöhe und es werden keine weiteren Zuschläge zuerkannt. Festgehalten wird, dass die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Bgl. WFG entsprechend anzuwenden sind.

**Zu § 16 Abs. 2:**

Diese Bestimmung ist an die maximal förderbare Nutzfläche bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe angepasst und beträgt bei einer erwachsenen Person 50 m<sup>2</sup> sowie bei zwei erwachsenen Personen 70 m<sup>2</sup>. Für jedes minderjährige Kind erhöht sich die förderbare Nutzfläche um 10 m<sup>2</sup>.

**Zu § 17 Abs. 2:**

Die bestehenden Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen und klassischen Schadstoffen werden ausgeweitet und u.a. die verbindliche Energiekennzahl als Fördervoraussetzung angehoben. Bei einer Unterschreitung der

vorgeschriebenen Energiekennzahl werden aufgrund der Verbesserungen gegenüber dem gesetzlich festgelegten Sollwert Ökopunkte vergeben. Die Ökopunkte sind je nach prozentmäßiger Unterschreitung gestaffelt.

**Zu § 17 Abs. 3:**

Energieeinsparungen werden nur dann erzielt, wenn möglichst die gesamte Gebäudehülle einbezogen wird (umfassende Sanierung), weshalb für derartige Maßnahmen besondere Förderungsanreize zu gewähren sind. Bei einer Unterschreitung der vorgeschriebenen Energiekennzahl werden aufgrund der Verbesserungen gegenüber dem gesetzlich festgelegten Sollwert Ökopunkte vergeben. Die Ökopunkte sind je nach prozentmäßiger Unterschreitung gestaffelt.

**Zu § 29 Abs. 4:**

Die Wohnbeihilfe kommt monatlich zur Anweisung und steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ab dem Monat des Einlangens des Ansehens zu. Die erste Anweisung kann jedoch erst ab Genehmigung des Antrags erfolgen. Insbesondere wenn das Förderansuchen nicht vollständig und eine Beurteilung der Höhe der Wohnbeihilfe somit nicht möglich ist, kann es zu einer entsprechenden Verzögerung der Auszahlung kommen. In diesen Fällen sollte die erstmalige Anweisung der Wohnbeihilfe jedoch längstens innerhalb der ersten drei Monate ab Antragstellung erfolgen (inklusive der ausstehenden Monatsbeträge).

**Zu § 33 Abs. 6:**

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die maximale Förderhöhe im Eigenheimbereich je Objekt nicht überschritten werden darf, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Objekt mit einer oder mehr als einer Wohneinheit handelt.